

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 15

8. Mai 2006

35. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

|  | Seite:  |
|--|---------|
| 1. <b>Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln;<br/>Allgemeinverfügung nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Parkstetten (Weihergebiet / Weiher Nr. 41), Landkreis Straubing-Bogen, und im Gebiet der Gemeinde Stephansposching (Ortsteil Steinfürth), Landkreis Deggendorf (hochpathogener Erregernachweis);</b> | 124/125 |
| 2. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Ascha-Falkenfels</b>   | 126/127 |

---

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

---

31 - 5650

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2006 (eBAnz AT 22 2006 V1, AT23 2006 V1), zuletzt geändert durch 3. Verordnung vom 26.04.2006 (eBAnz. AT 26 2006 V1));

**Allgemeinverfügung nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Parkstetten (Weihergebiet / Weiher Nr. 41), Landkreis Straubing-Bogen, und im Gebiet der Gemeinde Stephansposching (Ortsteil Steinfürth), Landkreis Deggendorf (hochpathogener Erregernachweis);**

Zu den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.04.2006 und 28.04.2006

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das Friedrich-Löffler-Institut (LFI) hat mit Befund vom 28.04.2006 bei dem im Gebiet der Gemeinde Parkstetten (Weihergebiet / Weiher Nr. 41) tot aufgefundenen Wildvogel (Schwan) und mit Befund vom 27.04.2006 bei dem im Gebiet der Gemeinde Stephansposching (Ortsteil Steinfürth) tot aufgefundenen Wildvogel (Höckerschwan) die hochpathogene Erregerform bestätigt.

Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei den vorgenannten Wildvögeln amtlich festgestellt.

2. Die bereits mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.04.2006 (in Kraft ab 29.04.2006) bzw. vom 25.04.2006 (in Kraft ab 26.04.2006) um die jeweiligen Fundorte aufgrund des amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest festgelegten Restriktionsgebiete (Sperrbezirk von mind. 3 Km-Radius / Beobachtungsgebiet von mind. 10 Km-Radius) sowie die für diese Gebiete geltenden Fristen, besonderen Vorschriften (Schutzmaßregeln) und Restriktionen gelten in vollem Umfang auch nach der Feststellung der Hochpathogenität des H5N1-Virus bei unveränderter Risikolage fort und haben weiterhin Bestand.  
Die getroffenen Maßnahmen gemäß der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung waren bereits auf den Verdacht einer Ansteckung mit dem hochpathogenen H5N1-Virus gestützt und danach ausgelegt worden.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet (§80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

4. Kosten werden nicht erhoben (Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts, BayRS 7831-1-G).
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 04.05.2006 in Kraft.  
Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe in Form des Aushangs an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing (Erdgeschoss) und zwar am 03.05.2006.

#### **Hinweis:**

Das freie Umherlaufen von Hunden und Katzen in Beobachtungsgebieten ist mit Ausnahme der Vogelrast- und Überwinterungsplätze für Wasservögel im Landkreis Straubing-Bogen (= an allen Wasserflächen an der Donau und den Donaualtwässern sowie in den Weihergebieten Parkstetten und Wiesenfelden) bis auf weiteres erlaubt. Verboten ist das freie Umherlaufen im Sperrbezirk.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (nicht nur einfache E-Mail; Zugang für elektronische Signatur ist nicht eröffnet) oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Straubing-Bogen in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbearbeiters der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Zusatz:**

**Da diese Verfügung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen sie keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).**

**Das bedeutet, dass diese Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Nach Einlegung des Widerspruchs kann bei der Regierung von Niederbayern, Landshut, die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Regensburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).**

Straubing, 03.05.2006

Reisinger  
Landrat

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Schulverbandes Ascha-Falkenfels**

### **I.**

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels (Landkreis Straubing-Bogen) für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben **251.150,-- €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000,-- €** ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 festgesetzt auf **207.750,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2005 festgesetzt auf **151 Verbandsschüler**.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **1.375,8278 €**

### **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Mitterfels den 27.04.06  
Schulverband Ascha – Falkenfels

Zirngibl  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.04.2006 Nr. 21-941-5/5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mitterfels öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der vorgenannten Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 04.05.2006  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer